



Fischereiverband
Schwaben

Geschäftsordnung

des Fischereiverbandes Schwaben e.V.

www.fischereiverband-schwaben.de

Der Fischereiverband Schwaben e.V. (FVS) gibt sich entsprechend der gültigen Fassung der Satzung vom 02. April 2001 folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Organe des FVS

Für die satzungsgemäßen Angelegenheiten des FVS sind zuständig:

1. Präsident
2. Vorstand
3. Verbandsausschuss
4. Delegiertenversammlung

§ 2 Vertretung

1. Der Präsident vertritt grundsätzlich den Verband nach außen. Vertretungen bedürfen der ausdrücklichen Beauftragung.
2. Im Innenverhältnis regelt ein Geschäftsverteilungsplan die Übertragung einzelner Aufgaben an Mitglieder des Vorstandes .

§ 3 Ladungen

1. Delegiertenversammlung
 - a) Delegiertenversammlungen werden durch den Präsidenten mindestens einmal pro Jahr einberufen. Der Termin für die turnusgemäße jährliche Delegiertenversammlung wird in der Regel mindestens zwei Monate vorher bekanntgegeben.
 - b) Die Ladungsfrist für die turnusgemäße jährliche Delegiertenversammlung beträgt 30 Tage.
Für außerordentliche Delegiertenversammlungen beträgt die Ladungsfrist 14 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 8 Tage verkürzt werden.
 - c) Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
 - d) Schriftliche Unterlagen sind grundsätzlich mit der Einladung zu versenden.
2. Verbandsausschuss
 - a) Der Verbandsausschuss ist vom Präsidenten im Bedarfsfall, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen.
 - b) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 8 Tage verkürzt werden.
 - c) Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Entsprechende Sitzungsunterlagen sind beizufügen.
3. Vorstand
 - a) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
 - b) Die Ladung erfolgt grundsätzlich durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
 - c) Sitzungsunterlagen sind soweit wie möglich der Einladung beizulegen.

§ 4 Antragstellung

1. Delegiertenversammlung
 - a) Anträge an die Delegiertenversammlung sind über die unmittelbaren Mitglieder zu stellen.
 - b) Anträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen und schriftlich zu begründen. Zweitschriften sind von der Geschäftsstelle unverzüglich den unmittelbaren Mitgliedern zuzustellen.
 - c) Anträge, für welche die Frist nicht gewahrt werden konnte, sind zu behandeln, wenn sie bei Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen und die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmt.
 - d) In der Delegiertenversammlung können Anträge zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten gestellt werden.
2. Verbandsausschuss
 - a) Anträge der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu stellen, damit sie im Vorstand beraten und mit der Ladung versandt werden können.
 - b) Ob später eingehende, sachlich eigenständige und mündliche Anträge in der Sitzung behandelt oder zurückgestellt werden entscheidet der Verbandsausschuss.
 - c) Anfragen sollten möglichst 3 Tage vor der Sitzung eingereicht werden, damit eine sachgerechte und umfassende Antwort durch den Präsidenten vorbereitet werden kann.
3. Vorstand
 - a) Anträge sind mindestens 10 Tage vor Sitzungstermin vorzulegen, damit sie mit der Einladung und Tagesordnung verschickt werden können.
 - b) Über die Behandlung kurzfristig eingereichter Anträge entscheidet das Gremium selbst.

§ 5 Geschäftsgang

1. Die Leitung der Versammlungen und Sitzungen obliegt grundsätzlich dem Präsidenten.
2. Der Geschäftsgang verläuft folgendermaßen:
 - a) Eröffnung und Begrüßung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung
 - e) Das Rederecht wird in der Reihe der Wortmeldungen erteilt. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
 - f) Über einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte oder Schließung der Rednerliste ist sofort abzustimmen.
 - g) Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

§ 6 Beschlussfassung

1. Delegiertenversammlung
 - a) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die in § 12 der Satzung genannten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
 - b) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, gilt folgende Reihenfolge:
 - (1.) Anträge zur Geschäftsordnung
 - (2.) Anträge des Vorstandes
 - (3.) zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte Anträge nicht unter Ziffer (1) oder (2) fallen.
 - c) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag über den befunden werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
 - d) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt, soweit nicht durch die Mehrheit der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beschlossen wird.
 - e) Ein Delegierter kann das Stimmrecht eines weiteren Delegierten vertreten.
2. Verbandsausschuss
 - a) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die in § 11 der Satzung genannten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
 - b) Die Obmänner der Landkreise und die Vertreter der Fachbereiche können zum Bericht aus ihrem Bereich aufgefördert werden.
 - c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - d) Stehen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge zur Abstimmung, erfolgt die Behandlung in der gleiche Reihenfolge wie unter Ziffer 1 b.
3. Vorstand
 - a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - c) Ansonsten gelten die Bestimmungen wie bei Ziffer 1 und 2.

§ 7 Niederschriften

1. Über die Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und in den folgenden Versammlungen bzw. Sitzungen zur Bewilligung vorzulegen.
2. Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes sind allen Mitgliedern dieses Gremiums zuzustellen.
3. Das Protokoll führt in der Regel der Geschäftsführer. Ist dieser verhindert, beauftragt der Präsident ein Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 02. April 2001 in Kraft.

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.